

Anlage 1 zum Mitgliedsantrag

Förderverein Bürgerhaus Ittenbach e. V.

Information über die Datenverarbeitung und den Datenschutz

Verantwortlich für die Datenverarbeitung und den Datenschutz:

Förderverein Bürgerhaus Ittenbach e. V.

Vertreten durch die im Vereinsregister des Amtsgericht Siegburg eingetragenen Vorstandsmitglieder.

Erhebung, Speicherung und Verwendung personenbezogener Daten:

Der Förderverein Bürgerhaus Ittenbach e. V. erhebt und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder mittels elektronischer Datenverarbeitung zur Erfüllung der in seiner Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben. Es werden ausschließlich folgende Daten gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift
- Telefon (Festnetz /Mobil /WhatsApp), E-Mail-Adresse
- Bankverbindung
- Eintrittsdatum in den Verein, Status der Mitgliedschaft
- Beruf und Angaben zu mögliche Leistungen für den Verein

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, der Verarbeitung und der Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Zum Zweck des Einzugs der Mitgliedsbeiträge werden die

erforderlichen Mitgliederdaten an das beauftragte Kreditinstitut übermittelt. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.

Jedes Vereinsmitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger sowie den Zweck der Speicherung,
- Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Alle personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt. Den Organen des Vereins, allen Vereinsmitgliedern oder sonstigen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhalterischen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.